

Bereits im Rahmen der Jahressteuergesetze 2019 und 2020 wurden zahlreiche Änderungen zum 44-Euro-Sachbezug beschlossen und durch ein BMF-Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen am 13. April 2021 konkretisiert. Die Neuregelungen, die ab **1. Januar 2022** verbindlich gelten, führen aktuell zu zahlreichen Fragen bei der Anwendung des von Steuern und Sozialversicherung befreiten Sachbezugs.

Auch mit den neuen Regelungen bietet das deutsche Steuerrecht Ihren Mandanten jedoch weiterhin die Möglichkeit, Mitarbeitenden einen monatlichen Benefit zusätzlich zum Gehalt zur Verfügung zu stellen.

Steuerrechtlicher Hintergrund

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG dürfen Unternehmen ihren Mitarbeitenden monatlich eine Zusatzleistung von bis zu 44 Euro steuerfrei und ohne Erhebung von Sozialabgaben zukommen lassen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Zusatzleistung nicht direkt über das Entgelt in Euro, sondern in Form von Sachleistungen erfolgt und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt wird. Die Freigrenze wird ab dem 1. Januar 2022 auf 50 Euro monatlich erhöht.

Was ändert sich zum 1. Januar 2022 für den Sachbezug in Verbindung mit Gutscheinkarten?

Mit der erfreulichen Erhöhung der Freigrenze für Sachbezüge auf 50 Euro gehen ab dem 1. Januar 2022 auch neue Regelungen für Gutscheinkarten einher. Als steuerfreier Sachbezug im Rahmen der Freigrenze gelten dann nur noch Gutscheinkarten, die

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und
- die Kriterien von § 2 Absatz 1 Nummer 10 a) oder b) des ZAG (Zahlungsdienstaufsichtsgesetz) erfüllen.

In der Praxis sind das z.B. Gutscheinkarten von Einkaufsläden und Einzelhandelsketten sowie Gutscheinkarten für ein regionales Einlösegebiet wie z.B. City Cards (§ 2 Absatz 1 Nr. 10 a ZAG) und Gutscheinkarten für nur eine Produktkategorie wie z.B. Bekleidung (§ 2 Absatz 1 Nr. 10 b ZAG).

Was bedeutet das für die Gutscheinkarten Ticket Plus® Classic und Ticket Plus® Shopping der Firma Edenred?

Bis zum 31. Dezember 2021 können die Ticket Plus® Classic und Shopping Karten zur Gewährung von Sachbezügen weiterhin vom Finanzamt anerkannt und somit auch uneingeschränkt dafür genutzt werden. Ab dem 1. Januar 2022 werden die Gutscheinkarten Ticket Plus® Classic und Ticket Plus® Shopping nicht mehr als Sachbezug eingestuft. Die Kartenguthaben, die sich im Laufe der Zeit ggf. angesammelt haben, verfallen nicht und können weiterhin genutzt werden. Um den ab 1. Januar 2022 geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen hat die Firma Edenred neue Produkte entwickelt.

Das NEUE Produkt Ticket Plus® City von Edenred!

Edenred hat sein Produktportfolio entsprechend der gesetzlichen Neuregelungen angepasst. Ticket Plus (R) City ist rechtskonform und erfüllt sowohl die Kriterien des §2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG als auch die Vorgaben des BMF Schreibens vom 13. April 2021. Ticket Plus® City kann für die Gewährung des steuerfreien Sachbezugs gem. §8 Abs.2 Satz 11 EStG genutzt werden.

Ticket Plus® City

Bei der Ticket Plus® City handelt es sich um eine wiederaufladbare regionale Gutscheinkarte, die in 60 Regionen verteilt auf ganz Deutschland bei den bisherigen Akzeptanzpartnern von Edenred zum Einkaufen, Shoppen, Tanken und vieles mehr genutzt werden kann. Die Einlösegebiete der Ticket Plus® City sind nach inländischen Regionen bzw. Postleitzahlbezirken und rund um große Städte festgelegt, die sich an der offiziellen BaFin-Regelung orientieren.

Zudem bestätigen zahlreiche positive Anrufungsauskünfte von unterschiedlichen Finanzämtern in ganz Deutschland, dass die Ticket Plus® City als Gutscheinkarte für den steuerfreien Sachbezug gem. §8 Abs.2 Satz 11 EStG eingesetzt werden kann und die ab 1. Januar 2022 geltenden Richtlinien erfüllt.

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen
- §2 Abs. 1 Nummer 10a ZAG – regionaler Einsatz

Weitere Informationen:

www.edenred.de/ticket-plus-city

www.edenred.de/sachbezug-2022



Hinweis: Alle Inhalte dienen lediglich der unverbindlichen Information und stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Im Zusammenhang mit der Nutzung der von Edenred zur Verfügung gestellten Informationen ist jegliche Haftung seitens Edenred ausgeschlossen. Edenred hat keinen Einfluss auf (potenzielle) gesetzliche Änderungen.

Noch Fragen?

Lassen Sie sich unverbindlich Beraten!

Telefon: 089 95 46 99 00

Mail: information-de@edenred.com

www.edenred.de/kontakt

Seit 1974 sind wir führender Anbieter von flexiblen Benefit-Lösungen im deutschen B2B-Geschäft. Unsere Produkte ermöglichen Ihnen die persönliche Anerkennung, gezielte Belohnung und nachhaltige Bindung Ihrer Mitarbeiter.